

Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter, Lehrlinge und Anlernlinge sowie Durchführung des Zweiten Krankenversicherungsänderungsgesetzes

**Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte,  
Arbeiter, Lehrlinge und Anlernlinge sowie Durchführung des Zweiten  
Krankenversicherungsänderungsgesetzes**

**FMBl. 1971 S. 145**

**StAnz. 1971 Nr. 9**

---

**2034.7-F**

**Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte,  
Arbeiter, Lehrlinge und Anlernlinge sowie Durchführung des Zweiten  
Krankenversicherungsänderungsgesetzes**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen**

**vom 1. März 1971 Az.: P 2026 - 27/12 - 13 108**

Gemäß Artikel 47 des Bayerischen Besoldungsgesetzes gebe ich nachstehend das Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 17.02.1971, Az.: D II 4 - 220 220 - 2/35, über die Durchführung der Beihilfetarifverträge (vgl. FMBek vom 07.08.1959, Az.: P 1820 A - 64 333, FMBl S. 868, StAnz Nr. 33, und vom 05.08.1964, Az.: P 1020 A - 42 895, FMBl 669, StAnz Nr. 33) zum Vollzug bekannt. Leistungen aus einer freiwilligen Krankenversicherung sind auf die beihilfefähigen Aufwendungen nach Abschnitt A Absatz 5 des BMI-Rundschreibens nur anzurechnen, wenn der Arbeitgeber während der Zeit, in der die Aufwendungen entstehen, nach § 405 RVO n.F. die Beiträge tatsächlich mit aufbringt. Angestellte, die den Beitragszuschuss nach § 405 RVO n.F. nicht in Anspruch nehmen, erhalten deshalb - wie bisher - Beihilfen ohne Anrechnung der Leistungen aus der freiwilligen Krankenversicherung. Haben Angestellte den Zuschuss bereits vor Bekanntgabe dieses Erlasses beantragt, kann ausnahmsweise nach Satz 3 verfahren werden, wenn sie bis spätestens 31. März 1971 erklären, dass sie den Zuschuss nach § 405 RVO n.F. nicht in Anspruch nehmen und evtl. bereits erfolgte Zahlungen zurückerstatten.

Weitere Hinweise zur Durchführung der Neuregelung bleiben vorbehalten.

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**

I.A.

Dr. Bensegger

Ministerialdirektor

## **Rundschreiben des Bundesministers des Innern**

**vom 17. Februar 1971 - D II 4 - 220 220 - 2/35 -**

Die Gewerkschaften haben die Tarifverträge über die Gewährung von Beihilfen an Angestellte, Arbeiter, Lehrlinge und Anlernlinge vom 15. Juni 1959 in der Fassung der Ergänzungstarifverträge Nr. 1 vom 26. Mai 1964 zum 30. September 1970 gekündigt. Die Tarifverhandlungen haben bisher nicht zum Abschluss neuer Tarifverträge geführt. Die gekündigten Tarifverträge gelten daher gemäß § 4 Absatz 5 TVG weiter, bis neue Abmachungen an ihre Stelle treten. Bei ihrer Weiteranwendung bitte ich, bis zum In-Kraft-Treten neuer tariflicher Regelungen jedoch Folgendes zu beachten: